

**BfDI**Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die InformationsfreiheitPOSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

Nur per E-Mail:



HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-2505

FAX (0228) 997799-5550

E-MAIL referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 17.05.2021

GESCHÄFTSZ. 25-734/006 II#0057

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**BETREFF **Ihre Bitte um Vermittlung bzgl. Ihres IFG-Antrags „Polizeiliche Anhörung von (Opfer-)
Zeugen mit geistiger Behinderung“ [#199610] bei der Deutschen Nationalbibliothek**

BEZUG Ihre E-Mail vom 19. April 2021

Sehr geehrte(r)



ich danke Ihnen für Ihre E-Mail vom 19. April 2021, mit welcher Sie den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) um Vermittlung bezüglich Ihres Antrags vom 31. März 2021 auf Informationszugang bei der Deutschen Nationalbibliothek (DNB) gebeten haben. Jeder kann nach § 12 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes (IFG) den BfDI anrufen, wenn er sein Recht auf Informationszugang als verletzt ansieht. Bitte beachten Sie, dass die Anrufung des BfDI etwaige Rechtsbehelfsfristen in einem IFG-Verfahren weder hemmt noch unterbricht.

Sie haben vorgetragen, dass Ihre Anfrage von der DNB nicht innerhalb der Frist beantwortet wurde. Wie ich dem bei der Onlineplattform Frag den Staat veröffentlichten Vorgang entnehmen konnte, hat die DNB Ihnen allerdings zwischenzeitlich am 30. April 2021 geantwortet und Ihren Antrag abgelehnt.

Mit Ihrem IFG-Antrag haben Sie bei der DNB Informationszugang zu einem Buch beantragt, welches derzeit frei im Handel erhältlich ist. Die DNB beruft sich auf § 9 Abs. 3 IFG, nach dem der Informationszugang abgelehnt werden kann, wenn die begehrte Information in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschafft werden kann. Neben der Möglichkeit, das Buch käuflich zu erwerben könne es in den Lesesälen der Deutschen Nationalbibliothek eingesehen werden.



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

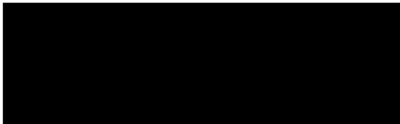
Seite 2 von 2

Ich habe mich aktuell davon überzeugt, dass das Werk auf der Internetseite des Verlags für Polizeiwissenschaft sowie im Verzeichnis lieferbarer Bücher (buchhandel.de) als bestellbar gelistet ist. Ergänzend möchte ich darauf hinweisen, dass das Werk auch über kommunale oder städtische Bibliotheken ausleihbar sein könnte.

Nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Deutsche Nationalbibliothek (DNBG) stehen die Bestände der Bibliothek der Allgemeinheit gemäß einer Benutzungsordnung zur Verfügung. Nach § 4 Abs. 2 S. 1 DNBG sind die Benutzung der Bestände und die Inanspruchnahme der Dienstleistungen der Bibliothek allerdings grundsätzlich kostenpflichtig. Ob es sich hierbei um eine spezielle und deshalb vorrangige „Regelung in anderen Rechtsvorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen“ im Sinne des § 1 Abs. 3 IFG handelt, kann hier offen bleiben. Denn im Ergebnis würde auch dies dazu führen, dass ein Informationszugangsanspruch nach dem IFG verneint werden muss.

Vor diesem Hintergrund sehe ich keine Ansatzpunkte dafür, die Ablehnung des Informationszugangs durch die DNB zu beanstanden. Das Vermittlungsverfahren werde ich daher schließen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.